

FACHDIENST

MITTEILUNGSVORLAGE

Fachdienst Ordnung und Einwohnerservice

Geschäftszeichen

Datum
16.07.2019

MV/2019/064

Gremium	Beratungs-folge	Termin	Beschluss	TOP
Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss	1	15.08.2019		

Informationen über Sperrungen im öffentlichen Verkehrsraum

öffentlich nichtöffentliche

Begründung für die Nichtöffentlichkeit:

nicht beiratsrelevant relevant für folgenden Beirat:

Fachdienstleiter/in	Leiter/in mitwirkender Fachbereiche	Fachbereichsleiter	Bürgermeister
Herr Brix		Herr Waßmann	Niels Schmidt
Tel.: 707- 240	Tel.: 707	Tel.: 707-202	Tel. 707-200

MV/2019/064

Inhalt der Mitteilung:

Stellungnahme zum beigefügten Prüfauftrag der SPD vom 09.05.19

Baumaßnahmen, die Auswirkungen auf den öffentlichen Verkehrsraum haben sind zu differenzieren in:

1. Bauvorhaben auf Privatgrundstück (z.B. Neubau Einzel,- Doppel oder Mehrfamilienhaus).
2. Leitungs-Rohr- und Kanalverlegungsarbeiten (durch Versorgungsbetriebe wie Stadtwerke, Stadtentwässerung, Telekommunikationsunternehmen etc.).
3. Eigene Straßenbaumaßnahmen der Stadt Wedel (wie z.B. Ausbau der B 431, Ausbau Eichkamp und Friedrich-Großheim-Str., Ausbau Eichendorffweg).

Nach Vorgabe der Straßenverkehrsordnung sind Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum 14 Tage vor dem Beginn der Arbeiten zu beantragen.

Die gewünschte mindestens 3 wöchige vorherige Benachrichtigung über eine Baumaßnahme ist daher nicht möglich.

In der Praxis werden die Anträge häufig sehr viel kurzfristiger gestellt. Die Baubranche boomt und für Auftraggeber wird es immer schwieriger planbar geeignete Firmen zu finden, so dass häufig zwischen Antragstellung und Baubeginn nur wenige Tage liegen.

Gemeinsam mit der Straßenbaubehörde prüft die Verkehrsbehörde, inwieweit der Straßenverkehr durch die Baumaßnahme eingeschränkt wird und legt eine geeignete Maßnahme fest, die zum einen der Sicherheit des Verkehrs dient, andererseits aber auch die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigt.

Die Entscheidung welche verkehrliche Anordnung getroffen wird und in welchem Umfang und welcher Art und Weise die Bürger und Bürgerinnen über die verkehrlichen Einschränkungen informiert werden, richtet sich danach, ob eine Bundes- oder Landesstraße, eine Gemeindestraße oder verkehrsberuhigte Wohnstraßen betroffen sind und welche Einschränkung/Betroffenheit vorliegt. Soweit Anlieger nur einen Umweg fahren müssen, um zu Ihrem Grundstück zu gelangen bedarf es keiner individuellen Benachrichtigung.

Sperrungen an Bundes- und Landstraßen sowie an Gemeindestraßen die eine Umleitung notwendig machen werden durch die Aufstellung von Vorankündigungstafeln, in der Regel eine Woche vorher, dem Verkehrsteilnehmer angekündigt.

Darüber hinaus wird über den Grund und die Art der Sperrung sowie die voraussichtliche Dauer über die örtliche Presse und auf wedel.de unter Verkehrsnachrichten informiert.

Bei Straßenbaumaßnahmen der Stadt Wedel, wie z.B. dem Ausbau der Bundesstraße werden die Anwohner/Anlieger im Vorwege über die anstehende Baumaßnahme und die damit einhergehenden verkehrlichen Einschränkungen informiert und eingebunden.

Verkehrsbehörde und Straßenbaulastträger haben bei jeder verkehrsrechtlichen Anordnung immer den Blick darauf, dass der Verkehrsfluss so wenig wie möglich eingeschränkt wird und auch die Beeinträchtigungen für die Bürger- und Bürgerinnen so gering wie möglich gehalten werden.

Soweit machbar werden Maßnahmen in die Ferienzeit gelegt, oder aber angeordnet, dass nur außerhalb der Rushhour gearbeitet werden darf.

Selbstverständlich wird auch darauf geachtet, dass mehrere gleichzeitige Baumaßnahmen im Stadtgebiet vermieden werden.

Es gibt aber immer wieder Situationen wo zwingende Gründe vorliegen auch mehrere Baumaßnahmen gleichzeitig zu genehmigen. In diesen Fällen rücken die verkehrlichen Belange in die zweite Reihe.